

**Richtlinie**  
**über die Anlegung von Straßenbeleuchtungen in der**  
**Gemeinde Lindern gemäß Beschluss des Rates**  
**der Gemeinde Lindern vom 25.03.2002**

**§ 1**

**Zweck**

Die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) erfolgt zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit und der Sicherstellung der Verkehrssicherheit für die Benutzer dieser Verkehrsflächen.

**§ 2**

**Räumliche Beschränkung**

Die Anlegung von Beleuchtungsanlagen für öffentliche Verkehrsflächen erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches), sofern dies zu Zwecken im Sinne des § 1 erforderlich und die Finanzierung sichergestellt ist.

Außerhalb geschlossener Ortslagen hat eine Beleuchtung von gefährlichen Straßenstellen zu erfolgen. Dies sind z. B. Brücken, Verkehrsinseln, Baustellen, Kreuzungen, wenn die Beschaffenheit die Möglichkeit eines Unfalles nahe legen und wenn der Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Gefährlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann.

**§ 3**

**Errichtung von Beleuchtungsanlagen**

Die Errichtung von Beleuchtungsanlagen wird von der Gemeinde bei hierzu berechtigten Betrieben in Auftrag gegeben. Die Ausführung von entsprechenden Arbeiten durch hierzu qualifizierte Bedienstete der Gemeinde bleibt unberührt.

Eigenleistungen von Anlieger dürfen nur für folgenden Arbeiten erfolgen:

## 6.9

- a) Herstellen des Kabelgrabens einschließlich Aufnahme und Wieder-  
verlegung von Pflasterungen und Verlegung des Kabels sowie des  
Kabelwarnbandes,
- b) Aufstellen der Masten.

### § 4

#### Kostenregelung

Die Anlegung von Beleuchtungsanlagen in neuen Baugebieten ist im Rahmen der Erschließungskosten zu regeln. In bereits bebauten Ortslagen werden von der Gemeinde 40 % der Gesamtkosten der Maßnahme (einschl. evtl. erbrachte Eigenleistungen) übernommen. 60 % der Gesamtkosten sind von den Anliegern zu tragen. Der auf der Grundlage einer Kostenschätzung ermittelte Anliegerbeitrag ist von den Anliegern vor der Auftragsvergabe bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Mehr- oder Minderkosten werden nach der Ausführung der Maßnahme abgerechnet. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn die Beleuchtung nahezu ausschließlich im öffentlichen Interesse erforderlich ist, kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses von einer Kostenbeteiligung der Anlieger abgesehen werden.

Eigenleistungen werden wie folgt auf den Kostenanteil der Anlieger angerechnet:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Herstellen des Kabelgrabens und verlegen des Kabels<br>sowie des Kabelwarnbandes je m | 5,00 €  |
| b) Aufnahme von Pflasterungen als Zulage zu<br>Buchst. a) je m                           | 7,50 €  |
| c) Aufstellen der Masten ohne Beton je Mast  | 15,00 € |
| d) Aufstellen der Masten in Beton je Mast  | 30,00 € |

Ein Anspruch auf Herstellung der Straßenbeleuchtung besteht nicht.

Lindern, den 25.03.2002

Gemeinde Lindern (Oldb)

Rainer Rauch  
Bürgermeister

4304